



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS AF 2 (S. 67-69)
Titel	Reglement vom 26sten Jenner 1804. über die Bestellung von Bezirksärzten.
Ordnungsnummer	
Datum	26.01.1804

[S. 67] Anzahl.

In jeder der zehn verfassungsmäßigen Bezirks-Sektionen, wird ein Bezirksarzt ernent.

Wahlart.

Die Mitglieder des Sanitäts-Collegii, die Bezirks- und Unterstatthalter, die Bezirksrichter, können nicht zu Bezirksärzten gewählt werden.

Wenn der Bezirksarzt zugleich Gemeindsammann ist, so soll er bey Obduktionsfällen und gerichtlichen Untersuchungen, den nächsten benachbarten Gemeindammann zuziehen.

Zu wichtigen Untersuchungen mögen die Herrn

Archiater,
Poliater,
Oberschnittarzt und
Spithalarzt,

nach einer unter sich einzuführenden Abwechslung, so daß immer ein Arzt und ein Wundarzt zusammen geordnet sind, auf die Aufforderung der Justitzcommiſſion gebraucht werden.

Zu Besetzung der Bezirksarztstellen schlägt das Sanitäts-Collegium, dem Kleinen Rathe, je nach der Anzahl der brauchbaren Subjekte, für // [S. 68] jeden Platz, wo möglich zwey oder mehrere Candidaten vor.

Das Sanitäts-Collegium ernennt jedem Bezirksarzt einen Adjunkten, der ihn in Krankheit, Abwesenheits- und andern Fällen, wo der Bezirksarzt nicht selbst funktioniren kann, vertrittet. Es wird sich zu diesem Ende von dem Bezirksarzt ein Verzeichniß der in seiner Sektion zu dieser Stelle tauglichen Aerzte und Wundärzte eingeben lassen, ohne übrigens in seiner Wahl ausschließlich an dasselbe gebunden zu seyn.

Besoldung.

In Betrachtung der beschränkten ökonomischen Kräfte des Staats, und in Erwartung, daß jeder gemeinnützig-denkende Bezirksarzt, schon durch die mit seiner Stelle verbundene Ehre und das dadurch vermehrte öffentliche Zutrauen sich zum Theil entschädiget finden werde, – ist den Bezirksärzten, nicht sowohl ein Gehalt, als eine Entschädigung oder ein jährliches Wartgeld von 80 Franken bestimmt; in der Meinung, daß sie bey gerichtlichen Verrichtungen innerhalb ihres Zunftkreises auf den Fuß wie die Zunfttrichter, und wenn die gerichtlichen Verrichtungen ausserhalb des Zunftkreises



der Bezirksärzte statt haben, auf den Fuß, wie die Bezirksrichter auf den Augenscheinen, entschädiget werden – für ihre Bemühungen bezahlt werden sollen. Die richterliche // [S. 69] Behörde wird, wenn diese Taxe von dem Schuldigen nicht erhalten werden kann, die Bezirksärzte aus der zu Händen des Staates zu führenden Bussen- und Sporteln-Casse bezahlen.

Wenn die Bezirksärzte ausserordentliche Reisen oder Bemühungen aus Auftrag des Sanitäts-Collegii verrichten müssen, so werden sie von demselben auf den nemlichen Fuß entschädigt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/23.03.2016]